



Telefon 041 914 17 10  
E-Mail [thomas.buehlmann@hochdorf.ch](mailto:thomas.buehlmann@hochdorf.ch)  
Web [www.gsv-lu.ch](http://www.gsv-lu.ch)

Hochdorf, 4. April 2016

## **Erhebung der Religionszugehörigkeit**

Mit Brief vom 5. Januar 2016 an den Gemeindegeschreiberverband des Kantons Luzern er-  
sucht die Synodalverwaltung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern  
um die Klärung folgender Fragen:

Wie ist der Ablauf beim Erfassen der Religionszugehörigkeit bei Zuzüglern?  
Wie wird vorgegangen bei der Angabe konfessionslos?  
Sehen Sie Lücken, Verbesserungsmöglichkeiten?

Der Gemeindegeschreiberverband des Kantons Luzern hat in Zusammenarbeit mit der Leitung  
der Einwohnerdienste der Stadt Luzern folgende Handlungsempfehlung erarbeitet. Diese  
Handlungsempfehlung wurde an der Vorstandssitzung des Gemeindegeschreiberverbandes  
vom 21. März 2016 genehmigt. Die Handlungsempfehlung wird an die Mitglieder des Ge-  
meindegeschreiberverbandes des Kantons Luzern ausgehändigt.

*Wie ist der Ablauf beim Erfassen der Religionszugehörigkeit bei Zuzüglern?*

### **1. Allgemeines:**

In Anlehnung an das Legalitätsprinzip darf eine Verwaltungsstelle nur Aufgaben aus-  
führen, für welche eine gesetzliche Grundlage sie ermächtigt und zwar nur in dem  
Rahmen und in der Art, wie es in dieser adäquaten Grundlage festgelegt ist. Die Ge-  
setzesgrundlage, welche zur Erfassung, Führung und Bearbeitung der Religionszuge-  
hörigkeit am Einwohnerregister berechtigt, findet sich in Art. 6 lit. I des Bundesgesetzes  
über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregis-  
ter (Registerharmonisierungsgesetz, RHG). Demnach wird die Zugehörigkeit zu einer  
öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemein-  
schaft geführt. Gemäss § 79 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Luzern sind dies die  
römisch-katholische, die evangelisch-reformierte sowie die christkatholische Landes-  
kirche, die als anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten. Es finden  
sich keine gesetzlichen Grundlagen, welche eine weitere Gliederung der Religionszu-

gehörigkeit von Personen, die keiner vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, im Einwohnerregister gestatten würden. In Anlehnung an die vorgenannten Ausführungen empfahl der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) in seinem Schreiben vom 1. November 2015 daher, bei denjenigen Personen, welche keine Konfession führen, die Konfession „unbekannt“ im Einwohnerregister einzutragen.

## 2. Ablauf:

Den Einwohnerkontrollen stehen grundsätzlich zwei Informationsquellen bezüglich der Konfession einer zuziehenden Person zur Verfügung: Die Angaben der betroffenen Person selber sowie entsprechende Informationen auf der Wegzugsmeldung der bisherigen Gemeinde. Da diese Informationen in der Regel zeitlich versetzt vorliegen, werden sie nach Kenntnis entsprechend kontrolliert und abgeglichen.

### *Wie wird vorgegangen bei der Angabe konfessionslos?*

Meldet der Zuzüger bei der Anmeldung am neuen Wohnort die Konfessionszugehörigkeit als „unbekannt“ an, obwohl bei der Wegzügelmeldung eine Konfession registriert ist, ist ein Austrittschreiben der jeweiligen Kirchgemeinde vorzulegen. Ist bei der Wegzugsmeldung keine der drei zu registrierenden Konfessionen erfasst, ist davon auszugehen, dass die Formalität korrekt geklärt wurde. Die Person kann mit Konfessionszugehörigkeit „unbekannt“ erfasst werden. Im Zweifelsfall ist dem Einwohnerdienst das Austrittschreiben vorzuweisen.

### *Sehen Sie Lücken, Verbesserungsmöglichkeiten?*

Im Rahmen der Steuerveranlagung für natürliche Personen wird die Konfessionszugehörigkeit jährlich erfragt. Sind Widersprüche zu den registrierten EWK Daten ausgewiesen, ist eine Rückmeldung an die Einwohnerkontrolldienste erwünscht, damit der Sachverhalt geklärt werden kann. Der Gemeindeschreiberverband wird sich an den Verband Luzerner Steuerfachleute wenden, und dieses Anliegen erneut zu deponieren.

Für eine Registratur „unbekannt“ aufgrund der Selbstdeklaration in der Steuerveranlagung ist vom Steuerpflichtigen das Austrittschreiben einzureichen, ansonsten wird die Religionszugehörigkeit belassen.

Die Handlungsempfehlung wurde bei der Synodalverwaltung am 4. März 2016 vernehmlasst.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDESCHREIBERVERBAND  
DES KANTONS LUZERN**

Vorstandsmitglied

i.A Thomas Bühlmann